



Stellvertretende Bundesvorsitzende

Dipl.-Psych. Barbara Lubisch
Schmiedstr. 1
52062 Aachen
Fon 0241 – 401 15 39
Fax 0241 – 407 348
B.Lubisch@t-online.de

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15 • 10785 Berlin
Fon 030 - 235 00 90 • Fax 030 - 23 50 09 44
bgst@dptv.de • www.dptv.de
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Berlin
BLZ 100 906 03 • Konto 000 682 8914
Steuernummer 27/620/58340

Forschungsgutachten zur Ausbildung von PP und KJP PANEL am 28. Januar 2009

Stellungnahme zu

7. Medizinerorientierung (Inhalte, formale Kompetenzen wie Medikation, Krankschreibung, Einweisung usw.)

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen die Berechtigung zur Verordnung von Heilmitteln (Ergotherapie, logopädische Behandlung, Soziotherapie) erhalten. Zur besseren Versorgung von Kindern, die z.B. Teilleistungs- oder Entwicklungsstörungen haben, oder von chronisch psychisch Kranken sollten sinnvolle ergänzende Maßnahmen auch vom KJP/PP verordnet werden können. Der Umweg über einen Arzt verursacht Kosten und Belastungen für den Patienten und bringt keinerlei fachlich begründbare Vorteile.

Ein Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann bei den Patienten, die bei ihm in Behandlung sind, sehr gut einschätzen, ob eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund psychischer Krankheit besteht oder nicht, in der Regel fachgerechter als ein somatisch praktizierender Arzt. Die Berechtigung zur Krankschreibung beinhaltet auch die Möglichkeit, eine Krankschreibung zu beenden, was sich ggf. positiv auf den psychischen Gesundheitsprozess auswirken kann.

Auch die Berechtigung zur Einweisung in stationäre psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung sowie zur Überweisung zum (Fach-) Arzt sollte zum Kompetenzprofil des PP/KJP gehören. Behandelnde Psychotherapeuten können aus ihrer genauen Kenntnis des Patienten sehr gut beurteilen, wann aufgrund einer psychischen Erkrankung des Patienten eine fachärztliche Behandlung oder eine stationäre Maßnahme indiziert und welche Einrichtung geeignet ist. Auch die Indikation zu einer ggf. notwendigen Zwangsunterbringung sollte durch den PP/KJP gestellt werden und eine Einweisung veranlasst

werden dürfen. Dem Patienten könnten Umwege erspart werden, die Verzahnung zwischen verschiedenen ambulanten und stationären Versorgungsangeboten würde verbessert.

Die Verordnung von Medikamenten durch Psychotherapeuten ist umstritten, da Medikamente bei Patienten eine passive Haltung und Abgabe von Verantwortung fördern könnten und die therapeutische (Übertragungs-)Beziehung durch die Macht zur Vergabe von Medikamenten Schaden erleiden könnte. Dennoch sind Psychotherapeuten in vielen Arbeitsfeldern, insbesondere in Kliniken, häufig eng in die Pharmakotherapie involviert und könnten durch das Recht auf Geben, Ändern oder Absetzen von Medikamenten sinnvoll in eine bessere Versorgung von Patienten, speziell in Nacht- und Bereitschaftsdienste, eingebunden werden. Untersuchungen aus den USA zeigten sehr sichere und sparsame Verordnung von Psychopharmaka durch entsprechend weitergebildete Psychologen. Approbierte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollten deshalb mit einer angemessen umfangreichen Weiterbildung in Psychopharmakotherapie das Recht auf Verordnung von Psychopharmaka erwerben können. Dies sollte für PP und KJP keine Verpflichtung aber eine Option sein.

Völlig unberührt von den berufsrechtlichen Möglichkeiten zu entsprechenden Interventionen und deshalb kein Gegenargument ist die Vereinbarkeit dieser Interventionen mit dem Gebot der therapeutischen Abstinenz, die vom einzelnen Psychotherapeuten – wie bisher auch schon von den psychotherapeutisch tätigen Ärzten – in jedem Einzelfall mit aller fachlichen Sorgfalt entschieden werden muss.

